



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/3-2015/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Gesetzentwurf der Fraktionen
der CDU/CSU und der SPD zur Einführung einer
Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für
Verkehrsdaten**

Berlin, den 26. Juni 2015
GG 24/2015

Ansprechpartner: Dr. Ferdinand Goltz
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 145
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: ferdinand.goltz@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutscher Bundestag - Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Zur Kenntnisnahme:

Deutscher Bundestag

- Innenausschuss
- Finanzausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie
- Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
- Ausschuss Digitale Agenda
- Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Finanzen

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Bundesärztekammer

Bundeszahnärztekammer

Bundesapothekerkammer

Bundespsychotherapeutenkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Notarverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Neue Richtervereinigung - Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e. V.

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Die gesetzlich definierten Aufgaben der WPK sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, der am 12. Juni 2015 in erster Lesung vom Bundestag beraten wurde, sieht eine Speicherpflicht sowie eine Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten aus Telekommunikationsvorgängen (Telefon- und Internetdienste) vor. Anbieter von Telekommunikationsdiensten sind danach verpflichtet, sämtliche Verkehrsdaten für zehn Wochen und Standortdaten für vier Wochen zu speichern (§ 113b Abs. 1 bis 4 TKG-E).

Lediglich Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen (§ 99 Abs. 2 Satz 1 TKG), sollen von der Speicherpflicht ausgenommen werden (§ 113b Abs. 6 TKG-E).

Für Personen, denen aus beruflichen Gründen gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (u. a. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer), soll demgegenüber gemäß § 100g Abs. 4 StPO-E ein bloßes Verbot der Erhebung korrespondierender Verkehrsdaten durch die Strafverfolgungsbehörden gelten, soweit diese voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die die genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften. Flankierend hierzu wird ein Verwendungsverbot normiert, falls unter Verstoß gegen das Erhebungsverbot entsprechende Erkenntnisse erlangt wurden.

Die WPK spricht sich nachdrücklich gegen die mit den genannten Vorschriften verbundene anlasslose und flächendeckende Speicherpflicht der Verkehrsdaten ihrer Mitglieder aus. Hierin liegt ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte der Berufsangehörigen. Artikel 2 Abs. 1 GG schützt neben dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Berufsträger und Mandant als Funktions- und Existenzbedingung der freien Berufe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.4.2005 - 2 BvR 1027/02). Das Grundrecht der

Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ist mangels objektiv berufsregelnder Tendenz der o. g. Vorschriften zwar nicht betroffen. Gleichwohl wird die berufliche Tätigkeit durch den Gesetzesentwurf mittelbar beeinträchtigt, was bei der verfassungsrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen ist.

Aus Sicht der WPK ist der genannte Grundrechtseingriff nicht zu rechtfertigen. Es fehlt bereits an der Eignung/Erforderlichkeit der Datenerhebung für die Erreichung des Gesetzeszwecks (Aufklärung schwerer Straftaten sowie präventive Abwehr entsprechender Gefahren), da die Daten von Berufsträgern im Anwendungsbereich des in § 100g Abs. 4 StPO-E normierten Übermittlungs- und Verwendungsverbots keinem entsprechenden Verarbeitungszweck zugeordnet werden können. Ihre Speicherung erfolgt dementsprechend zweckfrei.

Das Argument, dass technisch nicht zwischen Verkehrsdaten von Geheimnisträgern und sonstigen Personen differenziert werden könne (Entwurfsbegründung, Seite 37), überzeugt aus Sicht der WPK weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht.

So könnten bei Berufen, die wie Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer gemäß §§ 37 ff. WPO einer öffentlichen Registerpflicht unterliegen, für den Bereich der Nutzung von Telefondiensten die im Berufsregister elektronisch erfassten Telefonnummern z. B. über entsprechende Verknüpfungen von der Speicherung der anfallenden Verkehrsdaten ausgenommen werden*. Werden entsprechende regulatorische Anstrengungen nicht unternommen, kann dies jedenfalls nicht zu Lasten der verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensbeziehung zwischen Berufsträger und Mandant gehen. Im Zweifel wäre das Gesetzesvorhaben insgesamt hinfällig.

Eine Ausnahme von der Speicherung wäre im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu fordern: Verkehrsdaten von Einrichtungen der Telefonseelsorge im Sinne von § 99 Abs. 2 TKG sind gemäß § 113b Abs. 6 TKG-E von der Speicherung ausgenommen. Vergleichskriterium sollte nicht die ungleich höhere Anzahl schweigepflichtiger Berufsträger und damit das bestehende Mengenproblem sein, sondern in beiden Fällen die erforderliche Vertraulichkeit der gegebenen Information. Auch ein Steuerstraftäter, der sich vertrauensvoll an den Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer als seinen Berater wendet, um seine steuerrechtlichen Handlungsoptionen in Erfahrung zu bringen, kann seine Situation als persönliche Notlage empfinden.

In die verfassungsrechtliche Bewertung muss aus Sicht der WPK auch einfließen, dass das in § 100g Abs. 4 StPO-E normierte Übermittlungsverbot in der Praxis nicht durchgängig wirksam sein dürfte. Die Ermittlungsbehörden wie auch die Telekommunikationsanbieter werden zumindest in den Fällen des § 100g Abs. 4 Satz 5 StPO-E (Ermittlung gegen Dritte) häufig nicht wis-

* Die Meldung von Telefonnummern zum Berufsregister ist derzeit nicht verpflichtend, könnte aber mit Blick auf die oben aufgezeigte Option zukünftig als Berufspflicht in § 38 WPO geregelt werden.

sen, dass es sich bei den in Rede stehenden Verkehrsdaten u. a. um die eines Berufsgeheimnisträgers handelt. Das im Hinblick auf Erkenntnisse, die aus rechtswidrig übermittelten Daten gewonnen wurden, flankierend vorgesehene Verwendungsverbot kann diesen Webfehler nach Einschätzung der WPK in der Praxis nicht kompensieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass Folgeerkenntnisse der Ermittler in einem nachfolgenden Strafverfahren häufig verwertbar sein werden (eingeschränkte Geltung der „Fruit of the poisonous tree doctrine“ im deutschen Strafprozessrecht).

Da der EuGH im Jahr 2014 die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt hat, besteht in diesem Zusammenhang keine Umsetzungspflicht und damit auch keine Bindung an die damalige Entscheidung des europäischen Gesetzgebers, eine Vorratsdatenspeicherung einzuführen. In die Prüfung, ob die mit einer Vorratsdatenspeicherung verbundenen Grundrechtseingriffe rechtmäßig sind, sollte daher auch die Grundsatzfrage einbezogen werden, ob und inwieweit diese tatsächlich zu den erwarteten Ermittlungserfolgen im Kampf gegen Terror und Schwerstkriminalität führen können. Die häufig zitierten Gutachten des Max-Planck-Instituts sowie des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, beide aus dem Jahr 2011, kamen insoweit zu negativen Ergebnissen. Auch der Bundesjustizminister wurde zuletzt mit zurückhaltenden Meinungsäußerungen (früheren Datums) zitiert (vgl. Protokoll der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2015, TOP 24.a/b, Seite 10586 f.).

Wir hoffen, dass die o. g. kritischen Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
